



# **Elternbeiratsordnung der Musikschule Donzdorf**

vom 19.04.1993  
in Kraft am 01.05.1993

**Änderung vom**  
vom 21.05.2003

**in Kraft am**  
01.09.2003

## **1. Zielsetzung**

1. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Musikschule wird ein Elternbeirat gebildet.
2. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler an der Musikschule und ihrer Eltern.

## **2. Aufgaben**

1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Musikschule zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schulleitung zu unterbreiten. Er soll an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Musikschule stärken.
2. Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Begrenzung in den Rechten und Aufgaben der Lehrer, des Schulleiters und des Schulträgers.

## **3. Mitglieder**

1. Der Elternbeirat besteht aus 6 Mitgliedern.
2. Im Elternbeirat sollen je zur Hälfte Vertreter für den Bereich der musikalischen Grundausbildung und den Bereich des Instrumentalunterrichts vertreten sein.
3. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Beide sind gehalten, sich fortlaufend zu informieren.
4. Dem Elternbeirat gehören mit beratender Stimme der Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers an.

## **4. Amtszeit**

1. Der Elternbeirat wird für jeweils zwei Schuljahre gewählt. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres (siehe auch Ziffer 3.1 der Schulordnung).
2. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
3. Die Amtszeit eines Mitglieds im Elternbeirat endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl wegfallen.

## **5. Wahlen**

1. In jedem Schuljahr ist ein Elternabend bzw. eine Elternversammlung einzuberufen. Bei der Elternversammlung in jedem zweiten Schuljahr sind die Elternvertreter (Mitglieder und Stellvertreter) zu wählen.
2. Innerhalb eines Monats nach den Elternversammlungen treten die gewählten Mitglieder zusammen. In der ersten Sitzung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Elternbeirats, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer.

## **6. Durchführung der Sitzungen**

1. Der Elternbeirat ist bei Abwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **7. Befugnisse**

1. Die Schule, der Schulträger oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen zu erteilen.
2. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, Schülern, Lehrern, dem Schulleiter oder den Bediensteten des Schulträgers Weisungen zu erteilen.

## **8. Informationen**

1. Der Schulträger sowie die Leitung der Musikschule und der Elternbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms und der Organisation.
2. Der Elternbeirat ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

## **9. Elternversammlung**

1. In jedem zweiten Schuljahr hat der Elternbeirat eine Elternversammlung einzuberufen.
2. Weitere Elternversammlungen können vom Elternbeirat bei Bedarf einberufen werden. Werden dabei turnusmäßig die Wahlen zum Elternabend durchgeführt, bestimmen die Eltern den Wahlleiter und das Wahlverfahren.

## **10. Sekretariatsaufgaben**

Das Hauptamt übernimmt die Sekretariatsaufgaben des Elternbeirats.

## **11. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

Die Elternbeiratsordnung tritt am 01. Mai 1993 in Kraft.